
310/J XXII. GP

Eingelangt am 10.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Inneres

**betreffend „Kontrollen nach dem Pyrotechnikgesetz - Änderung
Pyrotechnikgesetz“**

Nicht nur vor Jahresende um die Zeit um Silvester tauchen Fragen zur Herstellung, dem Handel, der Anwendung und Risiko mit pyrotechnischen Artikeln auf. Aber gerade um die Silvesterfeiern ist der Handel und Verbrauch von Feuerwerkskörpern enorm. Dies verursacht zahlreiche Probleme und Schäden.

Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes werden dabei oft - und zwar in mehrfacher Hinsicht - nicht eingehalten, wie beispielsweise:

- Rechtswidrige Abgabe an Jugendliche unter 18 Jahren (Klasse II)
- Kennzeichnung fehlerhaft bzw. Gebrauchsanleitung ist unkorrekt
- Zusammensetzung der Feuerwerkskörper bzw. fehlerhafte Einstufung nach den PyrotechnikG
- Nichteinhaltung der Schutzzonen: Nach den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes darf ein Feuerwerk der Kl II nicht in der Nähe von Kirchen, Spitälern oder Altenheimen abgefeuert werden.
- Die Strafbestimmungen des PyrotechnikG sehen nur Strafen bis zu € 2.180,- oder Arrest bis zu 6 Wochen vor.

Kontrollen finden in Österreich - wenn überhaupt - meist nur kurz vor Silvester statt. Allerdings sind diese Kontrollen österreichweit zwischen den zuständigen Behörden (Gewerbebehörden und Sicherheitsbehörden) auch kaum koordiniert. Überhaupt keine Kontrollen gibt es scheinbar bei Importen aus Drittländern (z.B. China,

Taiwan). **Notwendig wären aber regelmäßige (durchgehende) und präventiv wirkende Kontrollen (Import, Hersteller sowie Handel/ Lager), sowie eine diesbezüglich harmonisierte europäische Regelung.**

Im Jahr 1999 wurden 2513,3 Tonnen Feuerwerkskörper nach Österreich importiert, wovon 769,5 Tonnen aus EU Staaten und 1.745,81 aus Drittländern stammen.

Unverständlich ist nun, dass in Österreich Feuerwerkskörper weder in der Ein- noch in der Ausfuhr in Drittstaaten der Genehmigungspflicht nach der Aussenhandlungsverordnung unterliegen sollen (siehe 1048/AB, XXI.GP).

Das heisst keinerlei Kontrollen für diesen Bereich. Ein Umstand der überdacht und geändert werden muss. Bestätigt wird dies durch nachfolgenden Vorfall: Gefährlicher Transport in Wien (Teletext 19.7.2001).

„In Wien fand am 19.7.2001 unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen ein gefährlicher Transport statt. Nachdem in einer Lagerhalle am Wiener Nordbahnhof 66 t unsachgemäss gelagerte Feuerwerkskörper gefunden wurden, wird der Sprengstoff heute von Spezialstrupps in die Freudenau gebracht. Von dort soll die gefährliche Ladung nach China verschickt werden, von wo sie ursprünglich stammt. Die Feuerwerkskörper hatte der Mieter der Lagerhalle in China bestellt, aber nie abgeholt. Grund dürfte die fehlende Kennzeichnung sein“.

Unsachgemäßes Hantieren, Abfeuern unter Alkohol, verantwortungslose Weitergabe von Feuerwerkskörper an Kinder, fehlerhafte Feuerwerkskörper, Witterungseinflüsse, selbstproduzierte Knallkörper, illegale Böller sowie Rowdytum mit Feuerwerkskörper führen jährlich zu zahlreichen Unfällen mit Personenschäden sowie Sachschäden. Gerade „Schweizerkracher“ können zu schwersten - irreparablen - Verletzungen führen. Sie sind absolut nicht harmlos. Diese Probleme gelten nicht nur für die Zeit um Silvester, sondern für das gesamte Jahr. Auch bei Geburtstagsfesten, Betriebsfeiern, Hochzeiten etc. passieren immer teilweise schwerste Unfälle. Damit verbundene rechtliche Probleme und Folgen werden oft nicht beachtet (z.B. Strafanzeige wegen Sachbeschädigung und/oder Körperverletzung; Zivilverfahren mit Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüchen).

Offensichtlich ist auch, dass es Probleme und kaum eine Koordination bei der Vollziehung bzw. Kontrolle der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes und anderer damit zusammenhängender Rechtsmaterien gibt.

Insgesamt 5 Bundesministerien sind mit der Kontrolle von pyrotechnischen Gegenständen - auf verschiedenen Ebenen und aufgrund unterschiedlicher Rechtsmaterien - befasst. Nicht zu vergessen sind die Bezirksverwaltungsbehörden (mittelbare Bundesverwaltung), die als unmittelbar zuständige Behörde unmittelbar tätig sein sollte sowie mehrere Sonderbehörden. Dies bedeutet unterschiedlichste (Kontroll-)Organe, und Kontrollen, die - wenn überhaupt - unkoordiniert durchgeführt werden.

- Kontrolle Kennzeichnung, Klassifizierung, Abfeuern:
Zuständig für die Kontrolle der verschiedenen Pyrotechnikmaterialien ist generell die **Bezirksverwaltungsbehörde** sowie die **Bundespolizeibehörde (BMI)** in ihrem Wirkungsbereiches. Bundespolizeidirektionen).
- Klassifizierungen bzw. Zusammensetzung Pyrotechnikgesetz:
Für Fragen betreffend die Zusammensetzung („Zulässigkeit von Materialien“) pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des Pyrotechnikgesetzes 1974 ist der **Bundesminister für Inneres** zuständig (Beurteilung nach dem PyrotechnikG).
- Chemikalienbeurteilung für die Herstellung von Pyrotechnikmaterialien:
Für Fragen betreffend die für die Herstellung von Feuerwerkskörpern erforderlichen Chemikalien ist **der Bundesminister für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** zuständig.
- Lagerung von Pyrotechnikmaterialien **BM für Wirtschaft und Arbeit**:
Bei der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen in gewerblichen Betriebsanlagen sind aus Sicht des Arbeitnehmerinnenschutzes die **Bestimmungen des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes** und die weiter geltenden Bestimmungen der **Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung** einzuhalten.
- Für gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Feuerwerkskörper gelagert werden, ist auch die **Verordnung des Bundesministers für Handel**,

Gewerbe und Industrie über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen massgeblich. Dafür ist **BM für Wirtschaft und Arbeit** zuständig. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. August 1977 über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. Nr. 514/1977, ist aber eine Durchführungsverordnung zur Gewerbeordnung jedoch **keine** ArbeitnehmerInnenschutzvorschrift.

- Im übrigen unterliegen gewerbliche Betriebe, die der Herstellung und/oder der Lagerung von Feuerwerkskörpern regelmässig zu dienen bestimmt sind, dem Regelungsregime des **gewerblichen Betriebsanlagenrechtes**. Da einschlägige gewerbliche Betriebsanlagen wohl genehmigungspflichtig sind (mögliche Gefährdung iSd § 74 Abs 2 GewO 1994), dürfen diese jeweils erst nach Durchführung eines **Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens**, in dem die im § 74 Abs 2 GewO 1994 näher umschriebenen Schutzinteressen vom Amtswegen zu wahren sind und das mit einem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid (allenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen) abgeschlossen wird, errichtet und betrieben werden. Gemäss § 333 GewO 1994 ist in der Regel die **Bezirksverwaltungsbehörde** zuständige Behörde (so auch gemäss § 29 Pyrotechnikgesetz 1974).
- **Für den Transport von pyrotechnischen Gegenständen sowie von Zündmitteln** sind die Vorschriften des „Europäischen Übereinkommens gefährlicher Güter auf der Strasse“ (ADR) und das „Gefahrgutbeförderungsgesetz“ (GGBG) heranzuziehen. Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen ist auf der Strasse das **Bundesministerium für Inneres**, auf der Bahn das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** zuständig.
- Für die Ein- und Ausfuhr von Feuerwerkskörpern (Aussenhandel) ist offensichtlich der **Bundesminister für Finanzen** zuständig.
- Subsidiär kann in Produktsicherheitsangelegenheiten der **BM für Justiz** nach dem Produktsicherheitsgesetz (PSG) zuständig sein.

Die Unfälle und Verletzungen mit bzw. durch Feuerwerkskörper werden in Summe sowie hinsichtlich der Schwere und Dauerfolgen seit Jahren unterschätzt. Allein der Lärmpegel von Feuerwerkskörpern erreicht bis zu 170 Dezibel, das ist die mehrfache Lautstärke eines Düsenjets. Bedauerlicherweise gibt es bis heute noch keine umfassende Jahresdokumentation dieser Verletzungen durch das zuständige Ministerium für Gesundheit und Frauen (ehemals BM für Soziale Sicherheit und Generationen), auch nicht über die Verletzungen zu Silvester. Dies wurde in der Anfragebeantwortung 20/AB vom 07.03.2003 auch bestätigt. Nach einer Hochrechnung wird von 350 (!) spitalsbehandelten Personenschäden durch Feuerwerkskörper pro Jahr gesprochen.

In den Medien war in den letzten Jahren immer wieder von 100 - 200 Verletzten zu Silvester in Österreich die Rede. Eine Zahl die allerdings nicht stimmen kann. Eine Erhebung der AK Konsumentenberatung in Salzburg ergab ca. 125 Verletzte zu Silvester 2000/2001 und 90-100 Verletzte 2001/2002, dies allein im Bundesland Salzburg. Es handelte sich dabei um durch Feuerwerkskörper Verletzte, die entweder in Krankenanstalten (ambulant oder stationär) oder durch den ärztlichen Notdienst behandelt werden mussten.

Zu ähnlichen Ergebnissen kam die Konsumentenschutzsektion des Justizministeriums nach einer indikativen Erhebung zu Silvester 2001/2002 (AKH Wien und LKH Graz). Obwohl die Erhebungen natürlich - allein aufgrund der Beschränkung auf nur zwei Krankenhäuser - nicht repräsentativ sein können, so zeigte die Auswertung der Fragebögen jedenfalls, dass hier ein massives Unfallgeschehen vorliegt. Die Unfälle betreffen übrigens meist die Person , die den Feuerwerkskörper selbst zündet, aber in gut einem Drittel der Fälle wurden auch Außenstehende verletzt. **Aufgrund dieser Ergebnisse formulierte die Konsumentenschutzsektion klare Forderungen zur Änderung des Pyrotechnikgesetzes.**

Erstmals vor Silvester 2002/2003 gab es durch UnivProf. Dr. med Klaus Albegger realistischere Zahlen: Seiner Einschätzung nach tragen 1000 Österreicher alljährlich schwere Hörschäden von Silvester-Knallern davon. Ein Teil davon bleibt dauerhaft schwerhörig. „Die gesundheitlichen Folgen des lautstarken Jahresausklangs werden unterschätzt. Hals-Nasen-Ohren-Ambulanzen von Krankenhäusern und HNO-Praxen haben in den ersten Tagen des neuen Jahres Hochsaison und sind meist voll von

Betroffenen der Silvester-Knallerei", erklärt dazu Klaus Alberger, HNO-Landesklinik Salzburg (SN 30.12.2002). Nicht berücksichtigt sind dabei andere Verletzungen (z.B. Verbrennungen, offene Wunden).

So gab es auch zu Silvester 2002/2003 in Österreich wiederum zahlreiche Verletzungen und Sachschäden durch Feuerwerkskörper. So wurden beispielsweise durch Feuerwerkskörper zum Teil schwer verletzt drei Personen in Bad Häring, in Zellberg und in Neustift im Stubaital. Sie erlitten Verbrennungen im Gesicht bzw. an den Händen.

In Saalbach-Hinterglemm wurde ein 30jähriger Tourist aus Australien durch eine fehlgeleitete Rakete verletzt. Das Hauptproblem waren „verirrte“ Raketen. So geriet in Höchst in Vorarlberg ein Mehrparteienhaus in Flammen, 12 Familien wurden obdachlos. In Oberösterreich schlugen zwei Raketen in ein Seniorenheim ein, in Graz schoss ein Betrunkener sein eigenes Haus in Vollbrand. In Wien gerieten mehrere Wohnungen eines großen Gemeindebaus, ein Parkdeck und der Rohbau eines Hochhauses ebenfalls vermutlich durch Raketen in Brand. Darüberhinaus gab es noch dutzende kleinerer Brände an Hecken, Häusern und Fahrzeugen. In Niederösterreich (Stranzendorf) wurde eine Scheune eingeäschert.

In Wien musste zu Silvester in der Nacht die Feuerwehr weit über 100 Mal ausrücken. Kontrollen der Sicherheitsbehörden fanden statt, die Bilanz: rund 8.000 pyrotechnische Gegenstände wurden sichergestellt, rund 156 Anzeigen nach dem Pyrotechnikgesetz erstattet (Salzburger Nachrichten 2.1.2003). Im Bereich der Innenstadt mussten vier Anzeigen wegen Körperverletzung, drei wegen Sachbeschädigung und 20 weitere Anzeigen erstattet werden.

Konkrete Zahlen über durch Feuerwerkskörper jährlich verursachte Sachschäden liegen ebenfalls nicht vor(auch ausserhalb des Jahreswechsels)!

In der Frage der Novellierung des Pyrotechnikgesetzes sind die bekannten Aussagen des BMI sehr widersprüchlich. Auf der Homepage des BMI wurde 2001 zwar eine Novelle des Pyrotechnikgesetzes angekündigt, aber nicht realisiert:

„Änderung des Pyrotechnikgesetz 1974

Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit für die Bewilligung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und IV auf den Ort der Verwendung. Dies würde zwar nicht unmittelbar mit einer Aufgabenverringerung verbunden sein, aber eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes im Bewilligungsverfahren

erreichen. Zudem soll durch eine Liberalisierung des Genehmigungsbedarfes im Theaterbereich ein dem Anlass adäquateres Verfahren erarbeitet und dem Gesetzgeber vorgeschlagen werden."

In der Anfragebeantwortung (2427/AB; XXI. GP) sah BM Strasser hingegen keinen legislativen Handlungsbedarf. Auch das Regierungsprogramm für die XXII. sieht keine Änderung des Pyrotechnikgesetzes vor.

Konsumentenschützer und Ärzte - insbesondere aus dem Hals- Nasen- und Ohrenbereich - sowie Sicherheitsbehörden fordern seit Jahren bereits eine Änderung des Pyrotechnikgesetzes sowie effektivere Kontrollen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Wie erklären Sie den im Anfragetext beschriebenen Vorfall am Wiener Nordbahnhof? Waren Sie bzw. Ihr Ressort von der Einfuhr informiert? Wenn nein - Warum nicht?
2. Welche Massnahmen wurden dabei bzw. danach durch Ihr Ressort ergriffen? In welcher Form wurde mit dem BMF(bzw. BMVIT) zusammengearbeitet?
3. Bedeuten die Antworten zu den zit. Parlamentarischen Anfragen aus dem Jahr 2001, dass es aus ihrer Sicht für die Ein- und Ausfuhr von und nach Österreich von Pyrotechnischen Produkten (z.B. Feuerwerkskörper) keinerlei Kontrollen gibt?
4. Wenn ja, halten Sie diesen Zustand für befriedigend? Werden Sie sich für eine entsprechende Änderung einsetzen? Wie könnten effektive Einfuhrkontrollen für „Feuerwerkskörper etc.“ aussehen und wer sollte diese durchführen?
5. Welche Kontrollen oder sonstigen Vollzugsmassnahmen (z.B. Schwerpunktaktionen) wurden im Zusammenhang mit der Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen von den zuständigen Behörden Ihres Ressorts mit den zuständigen Behörden des BMF, des BMVIT und/oder

Bezirksverwaltungsbehörden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 durchgeführt (Aufschlüsselung auf Jahre, Behörden und Aktionen)?

6. Wie viele Betriebskontrollen gab es durch Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden beim Handel mit pyrotechnischen Produkten im Jahr 2000, 2001 und 2002 (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Behörden und die einzelnen Bundesländer sowie Differenzierung Handel und Hersteller)?
7. Haben Sie dabei in den Jahren 2000, 2001 und 2002 die zuständige Behörden Organe beauftragt im Handel oder bei Hersteller bei entsprechende Kontrollen und Probenziehungen auch von pyrotechnischen Produkten vorzunehmen? Wenn nein, weshalb nicht?
8. Wenn ja, wie viele Probenziehungen mit ausschliessenden Untersuchungen auf Zusammensetzung und Einstufung nach dem Pyrotechnikgesetz wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 vorgenommen (Aufschlüsselung auf Jahre, Bundesländer, Handels- und Herstellerbetriebe)?
9. Wer führte diese Untersuchungen durch?
10. Welches konkretes Ergebnis erbrachten diese Untersuchungen (Aufschlüsselung auf Tatbestände, Bundesländer und Jahre)?
11. Wie oft mussten Ihre Behörden bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden in Betrieben im Jahr 2000, 2001 und 2002 pyrotechnische Produkte beanstanden? Wie viele davon wurden beschlagnahmt (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre und die einzelnen Bundesländer)? Was waren die genauen Beanstandungs- bzw. die Beschlagnahmegründe?
12. Wie viele Anzeigen wegen Verstoßes nach dem Pyrotechnikgesetz mussten in den Jahren 2000, 2001 und 2002 erstattet werden? Wie viele davon zu Silvester 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 (ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre, Silvesterperiode und Bundesländer)?

13. Welche rechtskräftigen Strafen oder sonstige Sanktionen wurden dabei ausgesprochen? Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es in diesen Jahren?
14. Wie viele gerichtliche Strafanzeigen wurden in den Jahren 2000, 2001, 2002 und mit Stichtag 31.1.2003 im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern wegen Körperverletzung erstattet? Wie viele davon zu Silvester 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 (ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre, Silvesterperiode und Bundesländer)?
15. Welche rechtskräftigen Strafen oder sonstige Sanktionen wurden dabei ausgesprochen? Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es in diesen Jahren?
16. Wie viele gerichtliche Strafanzeigen wurden in den Jahren 2000, 2001, 2002 und mit Stichtag 31.1.2003 im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern wegen Sachbeschädigung erstattet? Wie viele davon zu Silvester 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 (ersuche jeweils um Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre, Silvesterperiode und Bundesländer)?
17. Welche rechtskräftigen Strafen oder sonstige Sanktionen wurden dabei ausgesprochen? Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen kam es in diesen Jahren?
18. Wurden auch die „fliegenden Händler“ anlässlich der Jahresfeier 2000/2001 und 2001/2002 sowie 2002/2003 kontrolliert?
19. Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis? Wie viele Feuerwerkskörper mussten beschlagnahmt werden (ersuche um Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer und Jahre)? Wie viele Anzeigen nach dem Pyrotechnikgesetz mussten erstattet werden?

20. Wie viele Unfälle mit Personenschaden durch Feuerwerkskörpern gab es im Jahr 2000, 2001, 2002 sowie um die Jahreswende 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Silvesterperiode und die einzelnen Bundesländer)?
21. Wie viele Unfälle mit Sachschäden durch Feuerwerkskörpern gab es im Jahr 2000, 2001, 2002 sowie um die Jahreswende 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Silvesterperioden und die einzelnen Bundesländer)?
22. Wie viele Anzeigen nach dem Pyrotechnikgesetzes wurden jeweils um Silvester 2000/2001, 2001/2002 sowie 2002/2003 wegen eines Verstoßes nach dem Pyrotechnikgesetz erstattet (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Silvesterperioden und die einzelnen Bundesländer)? Was waren die Gründe dafür?
23. Welche Strafen und/oder sonstige Sanktionen wurden dabei ausgesprochen (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre und die einzelnen Bundesländer und Jahre)?
24. Sehen Sie derzeit Probleme im Vollzug und Kontrolle von Pyrotechnischen Gegenständen? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, in welchen Bereichen?
25. Sehen Sie in Anbetracht der zahlreichen Unfälle mit Personen- und Sachschaden durch Feuerwerkskörper einen legislativen Handlungsbedarf?
26. Teilen sie die Schlussfolgerungen der Sektion Konsumentenschutz des BMJ in dieser Frage?
27. Wenn nein, weshalb nicht?
28. Wurden Ihnen diesbezügliche Novellierungsvorschläge vom Bundesminister für Justiz unterbreitet? Wann ist das erfolgt? Wie lautet diese und wie ist der Stand der Verhandlungen?

29. Treten sie dabei für ein - über das Pyrotechnikgesetz hinaus - generelles Abgabe- und Verwendungsverbot für Kinder und Jugendliche, wie es z.B. das OÖ Jugendschutzgesetz 2001 zumind. bis zum 14.Lebensjahr vorsieht, ein?
30. Treten sie dabei für eine Verbesserung der Kennzeichnungsbestimmungen, Warnhinweise und Gebrauchsanleitungen ein?
31. Treten sie dabei für eine generelle Beschränkung des Verkaufs auf den Fachhandel ein?
32. In welcher Form haben Sie sich seit der Anfragenbeantwortung (1041/AB, XXI.GP) für eine europäische harmonisierte Regelung hinsichtlich der Sicherheit von Feuerwerkskörper eingesetzt?
33. Wann ist mit einer solcher zu rechnen?
34. Wie viele Grossfeuerwerke wurden 1999, 2000, 2001 und 2002 durch Bezirkshauptmannschaften bewilligt (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)
35. Wie viele Verletzte bzw. sonstige Schadensfälle (z.B. Sachschäden) gab es in diesen Jahren bei diesen Grossfeuerwerken?
36. Wie viele Anzeigen nach dem PyrotechnikG mussten nach Abfeuern von Grossfeuerwerken 1999, 2000, 2001 und 2002 erstattet werden?